

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Jänner 1952

551/A.B.

zu 579/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend den Vorgang bei der Wahl des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel mit:

Gemäss den Bestimmungen des § 52 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, betreffend die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz), stehen bei Abstimmungen in der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer den Vertretungen der einzelnen Ärztekammern in den Bundesländern mindestens zwei Stimmen zu. Das Stimmgewicht der Vertretungen erhöht sich je nach der Zahl der Kammerangehörigen der einzelnen Ärztekammern auf drei, vier, fünf oder sechs Stimmen.

Was nun den Vorgang bei der Wahl des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer anlangt, sind hierfür die Vorschriften des § 54 Abs. 2 des Ärztegesetzes massgebend, in denen es heisst, dass "der Präsident von der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird." Diese Diktion bringt klar und deutlich zum Ausdruck, dass als abgegebene Stimmen ~~nur~~ die Stimmen in der Wertigkeit der einzelnen Vertretungen der Ärztekammern in den Bundesländern im Sinne des § 52 Abs. 3 des Ärztegesetzes zu verstehen sind und daher diejenige Person als Präsident der Österreichischen Ärztekammer als gewählt zu betrachten ist, die das Vertrauen von Vertretungen einzelner Ärztekammern in den Bundesländern besitzt, deren durch sie vertretenen Stimmen mehr als die Hälfte der allen Ärztekammern in den Bundesländern zukommenden Stimmen ausmachen.

In dem Zusammenhang möchte ich feststellen, dass gemäss § 54 Abs. 3 des Ärztegesetzes der Präsident der Österreichischen Ärztekammer nicht, wie in der Anfrage angenommen wurde, "mit der einfachen Mehrheit der von den Mitgliedern der Vollversammlung abgegebenen Stimmen", sondern "mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen" gewählt wird. Wenn die bezogene gesetzliche Bestimmung eine Diktion aufweisen würde, wie sie in der Anfrage enthalten ist, könnte jedenfalls eher der in der Anfrage eingenommene Rechtsstandpunkt vertreten werden, obwohl auch dann noch geschlossen werden müsste, dass den Mitgliedern der Vollversammlung - den Vertretungen der Ärztekammern in den Bundesländern - je ein Stimmgewicht im Sinne der Vorschrift des § 52 Abs. 3 des Ärztegesetzes zukommen müsste.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Jänner 1953

Auch die Bestimmung, dass für die Beschlussfassung in sachlichen Angelegenheiten hinsichtlich der erforderlichen Stimmenmehrheit etwas anderes als für die Wahl des Präsidenten gilt, kann zur Begründung der in der Anfrage enthaltenen Ansicht nicht herangezogen werden. Es ist selbstverständlich und auch bei anderen Vertretungskörpern üblich, dass für die Beschlussfassung in sachlichen Angelegenheiten ein höheres Quorum erforderlich ist, da ja nur ein solches die sichere Durchsetzung der Beschlüsse gewährleistet.

Die in der Anfrage vertretene Ansicht, dass bei der Wahl des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer die Präsidenten und Vizepräsidenten der Kammern nur je eine persönliche Stimme haben sollen, geht daher in ihrer Begründung fehl. Eine derartige Auslegung der Bestimmungen des zitierten Bundesgesetzes müsste als gesetzwidrig angesehen werden.

- -